

fügbares Belegungsrecht, jedoch unterschiedlich eingeschränkte Belegungskompetenzen zustehen. In diesen Teil der Dissertation werden verfassungsrechtliche Gesichtspunkte wie die Frage der Gesetzgebungskompetenz, die Problematik möglicher Eingriffe in die Berufsfreiheit und das Eigentumsrecht der Kabelnetzbetreiber abgehandelt. Der Autor gelangt zu dem Ergebnis, dass die Must-Carry-Regelungen zwar einen Eingriff in die Berufsfreiheit der Kabelunternehmen bedeuten, diese Beschränkungen als Berufsausübungsregelungen jedoch unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Meinungsbildung verhältnismäßig und damit verfassungsrechtlich zulässig sind. Nach dem Ergebnis der Untersuchung haben die Must-Carry-Regelungen auch keinen enteignenden Charakter, sondern sind als – verfassungsrechtlich zulässige – Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums geeignet, die Informationsfreiheit der Rezipienten, die Rundfunkfreiheit der Programmveranstalter und die Eigentumsgarantie der Kabelnetzbetreiber in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Die Publikation kann jedem Juristen und interessierten Laien als vollständige, sorgfältig erarbeitete und mit einem kompletten Fundstellenapparat versehene wissenschaftliche Arbeit empfohlen werden, deren Gesamteindruck durch das fehlende Stichwortverzeichnis nicht beeinträchtigt wird.

ALEXANDER FREYS, Berlin

Jutta Röser: *Fernsehgewalt im gesellschaftlichen Kontext*. Eine Cultural Studies-Analyse über Medienaneignung in Dominanzverhältnissen. – Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 2000, 362 Seiten, Eur 28,-.

Peter Vitouch: *Fernsehen und Angstbewältigung*. Zur Typologie des Zuschauerverhaltens, 2. Aufl. (1. Aufl. 1993). – Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 2000, 222 Seiten, Eur 24,90.

Jessica Eisermann: *Mediengewalt*. Die gesellschaftliche Kontrolle von Gewaltdarstellungen im Fernsehen. – Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 2001 (= Reihe: Studien zur Kommunikationswissenschaft; Bd. 44), 265 Seiten, Eur 24,50.

Das Anliegen der Studie von Jutta Röser (2000) zur »Fernsehgewalt«, verstanden als Gewaltdar-

stellungen in den Medien, ist es, *erstens* Prozesse gesellschaftlicher Kontextuierungen in der Gewaltrezeption empirisch sichtbar zu machen und *zweitens* geschlechtsgebundene Aneignungsweisen medialer Gewalt zu erhellen. Unter »Kontextuierung« versteht die Autorin im Kommunikat nachweisbare Bedeutungen mit gesellschaftlichem Bezug (z.B. Verweise auf Herrschaftsstrukturen) sowie die Reflexion auf Alltagserfahrungen, die ein Film bei den Rezipienten auslöst. Die geschlechtsgebundene Aneignungsweise wird als Spezialfall der sozialen Kontextuierung betrachtet. Theoretisch positioniert sich Röser im Umfeld der »Cultural Studies«. Einen Anspruch auf Wirkungsanalyse erhebt die mit qualitativen Methoden (qualitative Inhaltsanalyse und hermeneutische Interpretation von Gruppendiskussions-Protokollen) arbeitende Autorin nicht. Vielmehr kritisiert sie an der Wirkungsforschung die Anbindung an das Stimulus-Response-Modell sowie das methodische Inventar (z.B. Experimente), das ihrer Ansicht nach durchgehend soziale Kontexte vernachlässigt. Die Arbeit Röasers ist im empirischen Teil methodisch und inhaltlich gut ausgearbeitet, hat aber bezüglich der Einbindung in den wissenschaftlichen Diskurs doch einige Schwächen.

Untersuchungsgegenstand war die Rezeption einer »hegemonialen« Gewaltszene (Gewalt zwischen einem als Nonne verkleideten Mann und einer Frau mit dem Mann als Sieger) und einer »nicht-hegemonialen« Szene (eine verfolgte Frau besiegt ihren bewaffneten männlichen Verfolger). Durchgeführt wurden 16 Gruppendiskussionen mit insgesamt 127 Frauen und Männern im Alter zwischen 20 und 50 Jahren.

Nach den Ergebnissen Röasers ist Angst die dominante Rezeptionsweise der hegemonialen Szene bei den Frauen, was Röser als Hinweis auf eine opferzentrierte Verarbeitungsweise vor dem Hintergrund lebensweltlicher Dominanzenerfahrungen mit Männern deutet. Nun stellt der männliche, unsympathische Täter auch für männliche Zuschauer kein geeignetes Identifikationsobjekt dar (wie Röser feststellt), so dass sich die opferzentrierte Rezeption auch bei Männern in abgeschwächter Form Geltung verschafft. Einen Hinweis auf universelle Rezeptionsstrukturen, die soziale Differenzen überwölben können, will Röser darin nicht erkennen. Da es ihr primär darum geht, den Geschlechtsunterschied bei der Rezeption herauszustellen, neigt sie dazu, Gemeinsamkeiten der Rezeption zu unterschätzen.

Zu Recht kritisiert Röser an Teilen der Mediengewalt-Forschung die Täterzentrierung der Rezeptionsmodelle und die Fokussierung der Wirkungsperspektive auf Aggression. Allerdings gerät die Forschungskritik der Autorin etwas pauschal, wenn von einer systematischen Vernachlässigung der Angstdimension und von einer prinzipiellen Positivbewertung derselben die Rede ist (siehe dagegen Gerbner und Vitouch). Gerade die Mediengewalt-Diskussion der 90er Jahre dreht sich schwerpunktmäßig um Angst, die z.B. im Rahmen des Jugendschutz-Diskurses als Gefährdungstarbestand *par excellence* gesehen wird (vgl. unten auch die Studie von Eismann).

Interessant sind die Befunde Röasers zur weiteren Verarbeitung des medieninduzierten Angsterlebnisses. So zeigen die Frauen bei der Rezeption der hegemonialen Szene keine depressiven Reaktionen, sondern mehrheitlich Ärger und Wut. Dies lässt sich plausibel mit dem »Robespierre-Affekt« (Grimm 1998, 1999) erklären, der dann eintritt, wenn ein für Rezipienten (oder einzelne Rezipientengruppen) empörungsträchtiges Opfer als Provokation erlebt und filmisch nicht aufgelöst wird (z.B. durch eine Bestrafung des Übeltäters am Ende des Films). Eine Diskussion paralleler Forschungsergebnisse sucht man bei Röser freilich vergebens, obwohl die Autorin die einschlägigen Texte in anderem Zusammenhang zitiert.

Eine resümierende Bewertung fällt bei Röser nicht ganz leicht. Der Nachweis der sozialen Kontextuierung darf gegenüber der zu generalisierten Aussagen neigenden Mediengewalt-Wirkungsforschung sicherlich als Verdienst gelten. Auch ist ihr Kontextuierungsschema (1. Genre/Ästhetik/Produktion, 2. Rezeptionssituation, 3. Biographie/Lebenslage, 4. Gesellschaftliche Verhältnisse) überzeugend. Die Gegenüberstellung von sozial diversifizierender Rezeptionsforschung einerseits und effektpauschalisierender Medienwirkungsforschung andererseits ist jedoch zu schwarz-weiß, um realistisch sein zu können. Eine Gefahr der sozialen Diversifikation besteht darin, unendlich viele Kontexte zu konstruieren, die die Rezeption personal und situativ immer weiter auffächern. Dabei gerät dann leicht die Wirkungsmacht des Kommunikats aus dem Blick; und die Perspektive einer Rezeptionstheorie mit wenigstens begrenztem Verallgemeinerungsanspruch geht im Wald atomisierter Einzelakte verloren. Dieses Problem sieht auch Röser, zieht aber daraus keine me-

thodischen Schlüsse. Dem unendlichen Regress des »radikalen Kontextualismus« kann nämlich nur derjenige (jenseits eines willkürlichen Abbruchs der Parzellierungsstrategie) entgehen, der sich nicht ausschließlich auf die extrem variablen und als Wirkungsdatum extrem unsicheren subjektiven Deutungszuweisungen der Rezipienten verlässt. Ergänzend dazu sind genau die Wirkungsuntersuchungen erforderlich, die Röser so vehement kritisiert. Nur im kontrollierten Experiment lässt sich die relative Wirkungsmacht des Kommunikats unter Beweis stellen und die auch dort feststellbare Rezeptionsvariabilität begrenzen. Die von Röser gegenüber der Wirkungsforschung eingenommene fundamental-kritische Position ist deshalb selbst kritikbedürftig. Es hängt ausschließlich von der Fragestellung und vom Erkenntnisinteresse ab, ob ein wirkungsbezogenes Untersuchungskonzept oder eine an Handlungen und Selbstinterpretationen orientierte Rekonstruktion als angemessene Operationalisierung erscheint. Beide Konzepte weisen spezifische Stärken und Schwächen auf, so dass eine Grundsatzentscheidung zwischen den Alternativen eine dauerhafte, suboptimale Einschränkung der wissenschaftlichen Forschung wäre.

Der Ertrag quantitativer Ansätze für die Rezeptions- und Wirkungsforschung lässt sich gerade in der medienpsychologischen Forschung gut belegen, wobei hier deutlich wird, dass experimentelle Untersuchungskonzepte keineswegs zwangsläufig (wie in Teilen der US-amerikanischen Mediengewaltforschung üblich) die soziale und individuelle Variabilität der Rezeption vernachlässigen müssen.

Dies belegt der von Peter Vitouch erstmals 1993 vorgelegte Band »Fernsehen und Angstbewältigung«, der sich auf eine Serie von experimentellen Untersuchungen des Autors aus den 80er Jahren stützt. Er ist 2000 fast unverändert in zweiter Auflage erschienen und soll deshalb hier nur kurz behandelt werden. Die Studie stellt in mehrerer Hinsicht einen Meilenstein der Rezeptionsforschung dar. *Erstens* bezieht Vitouch systematisch differenzialpsychologische Konzepte wie »Locus-of-Control«, »erlernte Hilflosigkeit« und »kognitive Komplexität« ein; er konzentriert sich *zweitens* auf den Angstaspekt der Mediengewalt-Rezeption und verlagert dabei *drittens* den Fokus der Betrachtung von der Angsterzeugung auf die Angstbewältigung.

Vitouch geht aus von einer Kritik an der Vielseher-Forschung in der Tradition George

Gerbners, der auf langfristige Kultivierungseffekte ausgerichtet sei, aber empirische Belege für Kultivierungseffekte verfehle. Ein Problem dieses Ansatzes sieht Vitouch darin, dass er keine Antwort auf die Frage gibt, worin der Nutzen des Fernsehkonsums im Allgemeinen und des Fernsehgewaltkonsums im Besonderen für die Vielseher besteht. Außerdem sei aus wahrnehmungspsychologischer Sicht in Zweifel zu ziehen, dass Vielseher, wie Gerbner meint, nicht oder nur kaum selektiv Fernsehinhalte rezipieren. Der wichtigste Kritikpunkt betrifft die Tendenz Gerbners (und anderer), korrelative Zusammenhänge kausal zu interpretieren. Grundsätzlich könne der Zusammenhang zwischen einem Persönlichkeitsmerkmal und der Fernsehnutzung als Wirkung der Nutzung oder als Ursache der Nutzung angesehen werden. Dieses »Ursache-Wirkungs-Dilemma« kann überhaupt nur innerhalb experimenteller Untersuchungs-Designs überwunden werden, die das jeweils zu prüfende Ursachenkonzept einer systematischen Variation unterwerfen.

Die wichtigsten Befunde von sechs experimentellen Untersuchungen deuten darauf hin, dass zwischen den Prädispositionen der Rezipienten im Bereich der Kontrollerwartung, der Ängstlichkeit, des Angstbewältigungsstils und der Fähigkeit zur kognitiven Komplexitätsverarbeitung Wechselwirkungen bestehen, die die Zuwendung zu bestimmten Medieninhalten ebenso beeinflussen wie das Resultat eines möglichen Wissenstransfers. Als gesichert kann gelten, dass der Angstbewältigungsstil die Präferenzen für bestimmte Medieninhalte nachhaltig prägt, wobei offen ist, in welchem Maße umgekehrt die Medien zur Zementierung von Angstbewältigungsstrategien wie »Sensitizing« und »Repressing« beitragen.

Verdienstvoll ist Vitouchs Buch im Hinblick auf die Erweiterung des Angstthemas in Richtung auf Angstbewältigung; der Autor tendiert dabei aber zu einer tendenziell pathologisierenden Betrachtung des normalen Fernsehkonsums. Zutreffend bemerkt Vitouch die Neigung der »Represser« zu romantischen, angstarmen Genres, während die »Sensitizer« Actionfilme und Krimis bevorzugten. Dies lässt aber umgekehrt keinen Schluss darauf zu, dass der Actionfilm-/Krimikonsum bzw. die Nutzung »weicher« Unterhaltungsgenres »defensive«, »inadäquate« Angstbewältigungsformen befestige. Eine Einschränkung des Aussageanspruchs der Vitouch-Studie resultiert zudem aus der Vernachlässigung

der physiologischen Seite der Emotion, die der Autor in einer geplanten weiteren Publikation gesondert behandeln will. Überzeugend plädiert Vitouch dafür, Rezipientenvariablen zu berücksichtigen, ohne jedoch in einen »psychologisierenden Atomismus« zu verfallen, der nur noch biographisch beschreibend vorgeht und keine Verallgemeinerungen und damit keine wissenschaftliche Erkenntnis mehr erlaubt. Eine Schwäche des differenzialpsychologischen Ansatzes ist freilich der Mangel an ästhetischer Differenzierung. So entsteht der Eindruck einer enormen interindividuellen Schwankungsbreite und eines Übergewichts rezipientenseitiger Variablen bei der Erklärung des Gesamtergebnisses der Rezeption, der partiell aus der Wahl der Untersuchungsperspektive resultiert. Hierbei gerät dann die medienpsychologische Analyse in ein ähnliches Problem wie die soziologische bei Röser. Wer die Perspektive auf den Rezipienten einschränkt und das Kommunikat als unabhängige Variable vernachlässigt, gerät in einen prinzipiell unabschließbaren Differenzierungszirkel, der den wissenschaftlichen Ertrag praktisch unnötig schmälert und den potenziellen praktischen Ertrag auf therapeutische und pädagogische Handlungsfelder (und dort auf individualisierende Konzepte) reduziert. Für medienbezogene Ansätze der Gewaltkontrolle sind diese Erkenntnisse von eher geringem Wert.

Gesellschaftliche Kontrolle von Mediengewalt wird von Jessica Eisermann (2001) in einer konstruktivistischen Perspektive diskutiert im Spannungsfeld von Öffentlichkeit, Wissenschaft und Recht. Die Arbeit spannt einen weiten und weit hin kompetenten Bogen von den kommunikationswissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen über die institutionellen Ausformungen der Medienkontrolle bis hin zur Analyse von Öffentlichkeitsprozessen im Zusammenhang eines aus ihrer Sicht problematischen Gewaltdiskurses.

Eisermann geht davon aus, dass die Thematisierung von Gewalt in den Medien eine potenziell normstabilisierende Funktion erfüllt. Dies gelte für Gewaltnachrichten (z.B. Kriegsberichte, Kriminalitätsfälle) und die damit einhergehende Empörung, aber auch für die Unterhaltung, die bislang in der Forschung stark vernachlässigt worden sei. Als Verdichtungssymbol verweise Gewalt auf das Extra-Soziale, auf den skandalisierbaren Sachverhalt schlechthin und werde im Rahmen eines allgemeinen Ordnungsdiskurses (spätestens seit den 70er Jahren)

instrumentalisiert. Die soziale Funktion sei ein gesellschaftlicher Integrationseffekt, die Gesellschaft werde durch das »Gewalt«-Verdikt konsensualisiert. Zur symbolischen Erweiterung hat nicht zuletzt das von Johan Galtung entwickelte Konzept der »strukturellen Gewalt« beigetragen. Dessen Problem sieht Eisermann darin, dass die extensiven Möglichkeiten zur Moralisierung via Gewaltdiskurs durch die Beliebigkeit der Anwendung einen Glaubwürdigkeitsverlust erleiden. Daher favorisiert sie (wie auch Röser) einen engen Gewaltbegriff, der sich am Kriterium der physischen Verletzung orientiert.

Im Hinblick auf das Rechtssystem stellt Eisermann fest, dass dieses auf immanente Konsistenz ausgerichtet sei und in Bezug auf Mediengewalt die Kausalitätsannahme im Hinblick auf reale Gewalt unterstelle (obwohl dies zumindest Teilen der Forschung widerspricht). Durch das 'Masterframe der Kausalität' (Gewaltdarstellung=Ursache realer Gewalt), das Eisermann mit dem in der Kommunikationswissenschaft für obsolet erklärten Reiz-Reaktionsschema in Verbindung bringt, werde der Umgang mit dem Problem der Mediengewalt einseitig in Richtung auf Herausschneiden und Vermeiden von Gewaltdarstellungen im Rahmen jugendschutzmotivierter Filmprüfungen gedrängt. Diese aus Sicht von Eisermann völlig unzureichende Strategie zur Lösung des Gewaltproblems in der Gesellschaft zementiere in einer Rückkopplungsschleife das 'Masterframe der Kausalität', das sich in der Öffentlichkeit und Justiz immer stärker als selbstverständliche, unhinterfragbare Grundannahme etabliert.

Die Kritik Eisermanns ist im Ansatz berechtigt, die Argumentation greift jedoch zu kurz. Dies muss aufgrund der paradigmatischen Bedeutung des Argumentationsstrangs etwas näher erläutert werden. Eine reine Strategie des Weglassens von Gewaltdarstellungen wäre eine sicherlich wenig realistische und inhaltlich fragwürdige Form der Gewaltpolitik. Die Fragwürdigkeit der Schnittpraxis zum Zwecke des Jugendschutzes ergibt sich aber nicht – wie Eisermann unterstellt – bereits aus dem 'Masterframe der Kausalität', also aus dem Tatbestand, dass hier überhaupt kausal gedacht wird bzw. überhaupt ein Zusammenhang zwischen medialen Stimuli und aggressiven Reaktionsweisen des Publikums hergestellt wird. Vielmehr ist zu kritisieren, wenn die Kausalkonstruktion bei Filmprüfungen allzu simpel ausfällt, wenn z.B. Blutszenen unabhängig von ihrer dramaturgi-

schen Funktion und Darstellungsintention entfernt werden sollen, weil sie angeblich die Brutalisierung der Zuschauer fördern. Die Reaktionsweisen des Publikums hängen nach kommunikationswissenschaftlichem Kenntnisstand nachweislich nicht oder nicht nur von einzelnen Bildqualitäten ab, sondern werden vom filmischen Kontext (und vom sozialen Kontext des Rezipienten) maßgeblich mitbestimmt. Dem wird ein generalisierendes, einzelne Reize isolierendes und univariat deterministisches Kausalitätskonzept nicht gerecht, wohl aber eine kontextrelative, probabilistische Ursache-Wirkungskonstruktion. Eine Blutszene darf daher nur dann innerhalb eines differenzierenden Kausalitätsansatzes entfernt werden, wenn eine bestimmte Wahrscheinlichkeit der Aggressionssteigerung z.B. aufgrund eines gewaltbefürwortenden Kontextes angenommen werden kann. Eisermann versäumt solche notwendigen Unterscheidungen innerhalb des Kausalitätskonzepts und schüttet das Kind falscher generalistischer Kausalkonstruktionen mit dem Bad des Kausaldenkens überhaupt aus. Dies ist schon deshalb unangemessen, da ohne Kausaldenken instrumentelle Handlungsstrategien und ordnungspolitische Rahmungen, die ein erkanntes Problem lösen bzw. managen sollen, prinzipiell nicht denkbar wären. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass nach den anerkannten Strafrechtskommentaren der Zweck des § 131 StGB (Mediengewalt-Paragraph) nicht die Verhinderung des Einzelfalls, sondern der Schutz der Allgemeinheit ist und dass nicht etwa die Gewaltdarstellung per se, sondern die »Verherrlichung« und »Verharmlosung« von Gewalt unter Strafvorbehalt gestellt ist. Dies impliziert eine tendenzielle Loslösung von einem generalisierten univariaten Verständnis des Ursache-Wirkungszusammenhangs, die von Eisermann gefordert, aber gegen das »juristische« Verständnis in Anschlag gebracht wird.

Überzeugend ist die Kritik Eisermanns an der 1973 erfolgten Ausdehnung des § 131 auf Fälle der Menschenwürde-Verletzung, die aufgrund des extremen Wertgehalts des Begriffs auf der einen und der mangelnden inhaltlichen Klarheit auf der anderen Seite die schon bestehenden Unsicherheiten der Anwendung des Paragraphen noch verstärkt. So ist unklar, was die Formulierung mit der Menschenwürde genau besagt: 1) indirekte Beteiligung von Medienakteuren an Verbrechen gegen die Menschlichkeit, 2) zusätzliche Entwürdigung, die einem Opfer von die

Menschenwürde verletzenden Taten durch die Publikation seines Leides widerfährt, oder 3) Irritation des Betrachters von Gewaltbildern, die Opfer von die Menschenwürde verletzenden Taten zeigen? Insbesondere die Interpretationsvariante 3 erscheint problematisch, da hier die »Würde des zuschauenden Auges« auf eine Stufe mit substanziellen Menschenwürde-Verletzungen wie Folter, Mord und Genozid gestellt wird und ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung verbrecherischer Gewalttaten unter dem Hinweis auf die Art der Darstellung, die selbst die Menschenwürde verletzt, verhindert werden könnte.

Bezüglich der Medienkontrollenrichtungen in Deutschland verfolgt Eisermann eine neo-institutionalistische Perspektive. Für die Organisationsanalyse bedeutet das eine Fokussierung auf die Frage nach dem Auseinanderfallen zwischen den normativen Vorgaben für die Organisation und den tatsächlichen innerorganisatorischen Abläufen. Betont wird das Eigenleben der Organisation und die Rolle der Umwelt für die Organisation – in bewusster Abgrenzung zum engen, an juristischen Vorgaben orientierten Institutionen-Begriff der Jurisprudenz und, wie Eisermann meint, auch der Politikwissenschaft. Institutionalisierung findet nach Berger und Luckmann statt, sobald habitualisierte Handlungen durch Typen von Handelnden reziprok typisiert werden. Dies kann, muss aber nicht im Rahmen rechtlich abgesicherter Bahnen ablaufen. Im Hinblick auf die Steuerungslandschaft in Deutschland ist ein weiterer Institutionen-Begriff insofern fruchtbar, als der FSK (»Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft«) eine Leitbildfunktion für Verfahrensweisen und professionelle Standards anderer Einrichtungen zukommt und dadurch der von Eisermann apostrophierte »organisationelle Isomorphismus« jenseits gesetzlicher Aufgabenstellungen stattfinden kann. Die Zentralstellung der FSK innerhalb des Medienkontrollsystems wird dadurch begünstigt, dass bei den Filmprüfungen staatliche Vertreter und Vertreter der Filmwirtschaft zusammenwirken und somit eine Anschlussstelle für Kontrollenrichtungen unabhängig von ihrer Verortung zwischen Staat und Gesellschaft gegeben ist. Die Durchlässigkeit zwischen den Einrichtungen wird z.B. daran deutlich, dass der langjährige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, Joachim von Gottberg, heute Geschäftsführer der »Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen«

(FSF) ist – einer im Unterschied zur FSK reinen Selbstkontrollenrichtung der Programmveranstalter.

Nun hat der organisationelle Isomorphismus in Deutschland zwar eine komplexe, aber nicht gerade effektive Kontrollarchitektur hervorgebracht. Eisermann hebt die Schwächen der staatlichen Kontrolle hervor, die aufgrund des Zensurverbots des Grundgesetzes eine nur geringe Flexibilität und Effektivität aufweise. Demgegenüber sei die Selbstkontrolle im Ansatz eher demokratieverträglich und in der Ausführung potenziell beweglicher und wirksamer. Beispielsweise können hier die Kontrollmaßnahmen bereits im Vorfeld der Publikation greifen, was bei staatlichen Einrichtungen juristisch nicht möglich ist. Ein Problem erwächst der Selbstkontrolle nach Eisermann aus der geringen Rollendifferenzierung zwischen Kontrolleuren und Kontrollierten sowie aus dem Fehlen glaubwürdiger Sanktionen. Überdies sei der Kontakt mit den Medienakteuren heute in der Regel beschränkt auf die Jugendschutzbeauftragten, die im Hierarchiegefüge der Sender eher eine marginale Rolle spielen. Eisermann hält daher die Selbstkontrolle gegenüber der staatlichen Kontrolle zwar für überlegen, will sie aber durch ein Beschwerde-System und eine stärkere Ausrichtung auf Verbraucherschutz (nicht nur Jugendschutz) ergänzen. Hierbei besteht nun allerdings die Gefahr, dass individualisierte und organisierte Minderheiten der Mehrheit vorschreiben, was sie sehen dürfen und was nicht. Ein Gewinn im Sinne der Demokratie wäre höchst zweifelhaft.

Demgegenüber ist die Funktion der Öffentlichkeit als weitere Variante der Medienkontrolle unstrittig. Nach Eisermann sollen »Medienöffentlichkeiten« über die Vermittlungsschiene Medien-Werbewirtschaft auf Produktionsentscheidungen der Medienunternehmen Einfluss nehmen und eine im engen Sinn »politische Öffentlichkeit« zwischen den Staatsbürgern und dem politischen System vermitteln (z.B. um eine Reform der Jugendschutzgesetze zu erreichen). Fazit: Einen Königsweg der Kontrolle von Mediengewalt gibt es offenbar nicht, es kommt deshalb darauf an, diverse Ansätze (der Fremd- und Selbstkontrolle, der juristischen Regulierung und öffentlichen Kritik) zu kombinieren.

JÜRGEN GRIMM, Düsseldorf